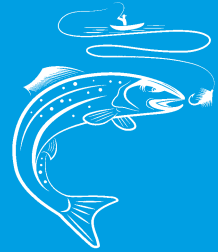


Anmeldung

zum 46. Internationalen Angeln



Name: _____

Geburtsdatum: _____

Verein: _____

Anschrift: _____

um die

Goldene Forelle

vom

NATURPARK

weissensee

SPIELPLATZ DER NATUR [see.com](http://weissensee.com)

Am Angler-Wettbewerb werde ich zum _____ Mal teilnehmen.

Vermerk: _____

Unterkunftsgeber am Weissensee

	Mindestmaß	1. Tag		2. Tag	
		Gewicht	Länge	Gewicht	Länge
Seeforelle	60 cm				
Seesaibling	*35 cm				
Hecht	*50 cm				
Reinanke	36 cm				
Schleie	30 cm				
Karpfen	45 cm				
Weißer Armur	*50 cm				
Barsch	*30 cm				
Aitel	*25 cm				

*Mindestmaß gilt nur für die Teilnahme am Wettbewerb!

Die für den Weissensee gültigen Fischerei-Richtlinien sind zu beachten!

Richtlinien

für die Ausübung des Fischens am Weissensee

- 1a. Das Fischen ist nur mit gültiger Jahresfischerkarte oder Fischerkarte und Erlaubnisschein gestattet. Personen, die das 10. Lebensjahr vollendet, aber das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen den Fischfang nur unter Aufsicht einer voll handlungsfähigen Person ausüben. Alle Berechtigungen gelten nur für den Namensträger.
Die Fischerkarte ist vom Ausstellungstag 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr am letzten Tag der Ausstellung gültig!
 - 1b. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des Kärntner Fischereigesetzes (www.ktn.gv.at)
 - 1c. Jeder gefangene Fisch ist sofort in die Fangliste einzutragen!
 2. **Vorgeschrieben ist:**
 - a) Schonzeiten und Mindestmaße einzuhalten. Unter dem Mindestmaß gefangene Fische nach Befuechten der Hände vorsichtig von der Angel zu lösen und schonend ins Wasser zurückzusetzen.
 - b) Tote und offensichtlich kranke Fische, auch tote Köderfische, bitte nicht rückversetzen.
 - c) Den Angelplatz während des Nachtangels **ständig gut sichtbar** zu beleuchten sowie die ausgelegten Angeln nie unbeaufsichtigt zu lassen. Wird mit Schwimmern (Posen) gefischt, so müssen auch diese gut sichtbar beleuchtet sein.
 - d) Den Fischereikontrollorganen auf Verlangen die Fischereibewilligung sowie Geräte und gefangene Fische vorzuweisen und Ihnen die verlangten Auskünfte zu erteilen.
 3. **Verboten ist:**
 - a) mehr als insgesamt 3 Fische, die den Mindestmaßen entsprechen, pro Tag aus dem See zu entnehmen. **Ausgenommen sind Hechte und Flussbarsche.**
 - b) **mehr als eine Forelle** (>60 cm) pro Tag aus dem See zu entnehmen.
 - c) offensichtlich besetzte Forellen gezielt zu befischen
 - d) das Fischen mit mehr als 2 Angelruten (mit je 1 Köder bzw. je 1 Hegeensystem à 5 Nymphen).
 - e) das Fischen von einem nicht durch Muskelkraft betriebenen Wasserfahrzeug aus (Verwendung von Elektromotoren, Verbrennungskraftmaschinen u.ä. sind verboten). **E-Motore sind zu kippen!**
 - f) Explosivstoffe, Betäubungsmittel, Schusswaffen, Stecher, Harpunen, Schlingen, Elektrofangeräte.
 - g) Stechen, Anreißen, Prellen, Keulen, die Verwendung künstlicher Lichtquellen oder chem. Leuchtstoffe zum Anlocken von Wassertieren.
 - h) Verwendung lebender Wirbeltiere als Köder sowie das Mitbringen von Köderfischen.
 - i) Verwendung von Fischinnereien als Köder.
 - j) Echolote oder andere Ortungshilfen in einem mit Angelgerät bestücktem Boot (Kanu, Floß...) mitzuführen und zu verwenden.
 - k) das Fischen 1 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang (Nachtangeln) vom Boot oder anderen Wasserfahrzeugen (Floß, Kanu...) aus.
Ausnahmeregelung für den Bereich westlich des Ronacherfelsens: Nachtangeln von Stegen und sonstigen künstlichen Einbauten aus, ist erlaubt. Die Benutzung unbefestigter Uferstrukturen (Naturufer) als Angelplatz ist nicht erlaubt!
Ausnahmeregelung für den Bereich östlich der Schiffsanlegestelle „Kleine Steinwand“ Das Fischen aus einem am Ufer befestigten Fischerboot ist in diesem Bereich erlaubt. Das Fischerboot muss gut sichtbar beleuchtet sein. Die ausgelegten Angeln sind ständig zu beaufsichtigen. Schwimmer (Posen) müssen ebenfalls gut sichtbar beleuchtet sein! Campieren ist im Schutzgebiet nicht erlaubt.
 - l) **das Fischen in Seerosen- und Teichrosenbeeten** (Pflanzenartenschutz).
 - m) gefangene Fische länger als 12 Stunden in künstlichen Behältnissen aufzubewahren.
 4. **Es wird ersucht:**
 - a) **nicht mehr als maximal 3 Liter/Tag anzufüttern (Beinträchtigung der Wasserqualität).**
 - b) Schiffsanlegestellen und die Seebücke nicht als Standplatz zum Fischen zu verwenden (Bestrafung nach Verkehrsvorschriften);
 - c) Angelstandplätze nicht durch Bojen oder andere Kennzeichen zu markieren.
 - d) auf die Sicherheit der Badegäste zu achten (Verletzungsgefahr).
 - e) besondere Wahrnehmungen aller Art sofort der Weissensee Information oder der Polizei mitzuteilen.
 - f) den Angelplatz im sauberen Zustand zu hinterlassen.
- Bei Nichtbeachtung der Richtlinien wird die ausgestellte Fischereibewilligung samt Fangliste entzogen.**
- Mindestmaße und Schonzeiten für Fische und Krebse:**
- | | | |
|---------------------|----------|-----------------|
| Seeforelle*) | 60 cm | 01.10. – 28.02. |
| Bachforelle*) | 60 cm | 01.10. – 28.02. |
| Regenbogenforelle*) | 60 cm | 01.01. – 15.04. |
| Seesaibling | 30 cm | 01.10. – 28.02. |
| Zander | 50 cm | 01.01. – 01.06. |
| Hecht | keines | 01.01. – 30.04. |
| Schleie | 25 cm | 01.06. – 30.06. |
| Karpfen | 45 cm | keine |
| Reinanke | 36 cm | 01.11. – 28.02. |
| Flußkrebs | gänzlich | |
- *) – **bitte beachten Sie Punkt 3 b.**